

Bundesverfassung



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.635/83-V/1/87
lt. Verteiler

Gesetzentwurf	
Zl. <u>22</u>	-GE/19 <u>88</u>
Datum <u>10.3.1988</u>	
Verteilt <u>11. März 1988</u>	<i>le</i>

A. Ortner
Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Perthold

2822

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das
Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der
Anlage den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das
Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe, der das Ergebnis
von Beratungen in der politischen Grundrechtskommission
darstellt, mit der Bitte um Stellungnahme bis zum

2. Mai 1988.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme der
Parlamentsdirektion zuzuleiten.

23. Februar 1988
Für den Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Quad

E N T W U R F**Bundesverfassungsgesetz vom über das Recht auf
Sozialversicherung und Sozialhilfe**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(1) Die Gesetzgebung hat soziale Sicherheit, jedenfalls durch ein umfassendes System der Sozialversicherung, insbesondere zum Schutz gegen die Folgen von Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit zu gewährleisten.

(2) Zumindest hat jedermann, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und hilfsbedürftig ist, das Recht auf Sicherung des erforderlichen Lebensbedarfes durch öffentliche Hilfe.

Art. II

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetzes tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

V O R B L A T T**Problem:**

Auf Grund internationaler Vereinbarungen ist Österreich verpflichtet, Regelungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zu erlassen. Derzeit bestehen zahlreiche einfachgesetzliche Normen, jedoch keine verfassungsrechtlichen Garantien.

Lösung:

Für einen Teilbereich der sozialen Sicherheit sollen verfassungsrechtliche Garantien geschaffen werden.

Alternativen:

Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes

Kosten:

Mit der Beschlußfassung des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes sind unmittelbar keine Kosten des Bundes verbunden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe soll eine Kodifikation des "Rechts auf soziale Sicherheit" auf Verfassungsstufe erfolgen und damit die Kodifikation sogenannter sozialer Grundrechte eingeleitet werden. Die Frage der Einbeziehung sozialer Grundrechte in den österreichischen Grundrechtskatalog wird - wie kaum eine andere Frage der Verfassungspolitik und des Verfassungsrechts - sowohl in der rechtspolitischen als auch in der rechtswissenschaftlichen Diskussion äußerst kontroversiell gesehen. Als jene Rechte, deren Zweck die Sicherung der sozialen Lage des Einzelnen sein soll, bilden sie jedoch neben den klassischen Grund- und Freiheitsrechten das Essentiale der modernen, umfassenden Menschenrechtsidee.

Der Entwurf ist das Ergebnis der Beratungen in der sogenannten politischen Grundrechtskommission. Er basiert auf Vorarbeiten des Redaktionskomitees des Expertenkollegiums zur Neuordnung der Grund- und Freiheitsrechte.

Die Grundrechtskommission ist von der grundsätzlichen Auffassung ausgegangen, daß sich die verfassungsrechtliche Verankerung sozialer Grundrechte je nach dem Inhalt des im einzelnen zu formulierenden Grundrechtes verschiedenartiger Rechtssetzungstechniken zu bedienen habe. Neben der Verankerung subjektiver Rechte sollen daher auch Verpflichtungen des Gesetzgebers - sogenannte Gesetzgebungsaufträge - vorgesehen werden.

Der Umfang dessen, was auf verfassungsrechtlicher Ebene als "Recht auf soziale Sicherheit" geregelt werden soll, kann prinzipiell aus internationalen Vereinbarungen - vornehmlich aus der Europäischen Sozialcharta, BGBl.Nr. 460/1969, aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, BGBl.Nr. 590/1978, und aus dem

- 2 -

ILO-Übereinkommen Nr. 102, BGBl.Nr. 33/1970, - abgeleitet werden. Es umfaßt insbesondere den Schutz gegen Wechselfälle des Lebens wie Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Alter, Invalidität, Arbeitsunfall, Berufskrankheit und Verlust des Versorgers.

Als Teilbereich des "Rechts auf soziale Sicherheit" soll eine institutionelle Garantie der Sozialversicherung und ein damit verbundener Gesetzgebungsauftrag normiert sowie ein subjektives Recht auf Sozialhilfe verankert werden.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung der vorgesehenen Regelungen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG ("Bundesverfassung").

Besonderer Teil

Zu Art. I Abs. 1:

Durch die Regelung des ersten Absatzes des vorliegenden Entwurfes soll einerseits die Institution "Sozialversicherung" verfassungsrechtlich garantiert und andererseits die Gesetzgebung verpflichtet werden, "soziale Sicherheit" zu gewährleisten. Für den Einzelnen wird damit ein Recht auf gleichberechtigte Teilnahme am System der Sozialversicherung verbunden sein. Eingriffe in diese Garantie werden der verfassungsgerichtlichen Prüfung unterliegen.

Der Inhalt des Begriffes "umfassendes System der Sozialversicherung" ergibt sich aus dem Wesensgehalt der geltenden Regelungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung und schließt insbesondere auch die Hinterbliebenenversorgung ein (vgl. dazu etwa Cerny, Die Bedeutung der UNO-Menschenrechtspakte für die österreichische Sozialpolitik, DRdA, 1983, 2, 65ff; Winkler, Die Entwicklung des Leistungsrechtes der Sozialversicherung und ihre verfassungsrechtlichen Grenzen, in: Tomandl [Hrsg.], Sozialversicherung: Grenzen der Leistungspflicht [1975], 1ff).

- 3 -

Durch die vorliegende Regelung wird lediglich eine Mindestgarantie geschaffen, es erfolgt jedoch keine strenge Fixierung auf den derzeitigen Standard. Es wird durch sie auch nicht ausgeschlossen, daß das derzeitige System der Sozialversicherung durch ein im wesentlichen gleichartiges System ersetzt werden könnte.

Die Formulierung der Risikenaufzählung stellt klar, daß die genannten Bereiche jedenfalls abzudecken sind. Dem einfachen Gesetzgeber ist es jedoch nicht verwehrt, zusätzliche Risiken abzudecken.

Auf Grund des Abs. 1 wäre die gänzliche Abschaffung des Sozialversicherungssystems von Verfassungs wegen ausgeschlossen. Ausgehend davon wäre etwa die Schaffung des Systems einer "Volkspension" mit der im Entwurf vorliegenden Regelung nicht vereinbar, wenn damit die Abschaffung des Sozialversicherungssystems verbunden wäre.

Die derzeitige Rechtslage wird dem Standard, der durch Abs. 1 verankert wird, jedenfalls gerecht; sie enthält sogar eine darüber hinausgehende Vorsorge.

Zu Art. 1 Abs. 2:

Ziel der Bestimmung ist es, ein - insbesondere gegenüber dem System der Sozialversicherung - subsidiäres, aber subjektives Recht auf Sozialhilfe einzuräumen. Dieses Recht soll jedermann gewährt werden, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und hilfsbedürftig ist. Der Begriff "hilfsbedürftig" bringt den Subsidiaritätscharakter des Rechtes insofern zum Ausdruck, als im Sinne der Diktion der Sozialhilfegesetze der Länder dann Hilfsbedürftigkeit vorliegt, wenn jemandes Lebensbedarf weder von ihm, noch von anderen Personen oder Einrichtungen (ausreichend) gedeckt werden kann.

- 4 -

Die Sicherung des Lebensbedarfes umfaßt neben der Gewährleistung des notwendigen Lebensunterhaltes etwa auch Hilfe und Pflege im Krankheitsfall, sodaß auch in diesem Fall subsidiär ein Anspruch auf öffentliche Hilfe bestehen soll.

Der Anspruch auf Sozialhilfe soll jedenfalls unabhängig davon bestehen, ob der Zustand der Hilfsbedürftigkeit verschuldet herbeigeführt wurde oder nicht.

